

„Förderverein Oberschule Erkner e.V.“

Hohenbinder Weg 4

15537 Erkner

Satzung

§1

Der Verein führt den Namen

„Förderverein Oberschule Erkner e. V.“

Er hat seinen Sitz in der

MORÜS-Oberschule

Hohenbinder Weg 4 in 15537 Erkner

§2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung L977 in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Zweck des Vereins ist, die Oberschule in ihren Bildungs-, Erziehungs- und Sozialaufgaben zu unterstützen und durch zusätzliche, über die schulischen Rahmenbedingungen hinausgehende Maßnahmen wie offene Freizeitangebote, sozialpädagogische Hilfen und Hilfestellung bei der Bewältigung sozialer Spannungsfelder zu fördern.

Er ermöglicht durch Geld, Sachspenden und Leistungen die Ergänzung der Ausstattung der Oberschule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus, die Förderung inner- und außerschulischer Maßnahmen der kulturellen, sportlichen und sozialen Arbeit, die im territorialen Zusammenhang und im Aufgabenbereich einer modernen Oberschule förderungswürdig sind.

§4

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig.

Ein Rechnungsanspruch auf sie besteht nicht, außer bei zweckgebundener staatlicher Förderung an den Verein.

Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke gemäß § 3 dieser Satzung verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins; es wird für die Tätigkeiten für den Verein eine Haft- und Unfallversicherung gewährt.

Aufwendungen und Leistungen von Mitgliedern für den Verein werden entsprechend den gesetzlichen Forderungen bzw. den zweckgebundenen staatlichen Mitteln vergütet.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5

Dem Verein können als Mitglieder angehören: Einzelpersonen, Firmen, Organisationen und Körperschaften.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärungen und deren Annahme durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod durch schriftliche Austrittserklärung zum 31.12. des Kalenderjahres.

§6

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- a) Beiträgen der Mitglieder
- b) freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder und Freunde des Vereins
- c) zweckgebundenen finanziellen Zuwendungen staatlicher und nichtstaatlicher Stellen durch Antragstellung des Vereins bzw. Verträge
- d) Sachleistungen, sofern sie vom Verein empfangen werden und der Oberschule für inner- und außerschulische Maßnahmen übergeben werden können.

§7

Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§8

Der Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden
- seinem Stellvertreter
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

§9

Zur Unterstützung des Vorstandes wird der erweiterte Vorstand von der Mitgliederversammlung berufen.

Ihm können bis zu fünf Beisitzer angehören.

§10

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§11

Vorstand und erweiterter Vorstand sind bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig.

Der erweiterte Vorstand bestimmt Art und Höhe der Zuwendungen an die Oberschule.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§12

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich einzuberufen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zuzusenden.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Entgegennahme und Bestätigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- b) die Entlastung des Vorstandes und die Bestätigung der Schwerpunktaufgaben,
- c) bei Ablauf der Amtszeit
 - o die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer
 - o die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen

Beschlussfähigkeit bei einfacher Mehrheit.

§13

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn sie von mindestens fünf Mitgliedern des erweiterten Vorstandes oder einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird. Die Stimme des Vorsitzenden gilt hier in Abweichung zum § 11 als einfache Stimme.

§14

Bei Abwesenheit zu einer ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied berechtigt, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Diese ist in der Stimmenausschüttung zu berücksichtigen.

§15

Für den Beschluss von Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung notwendig. Sitzungsprotokolle und gefasste Beschlüsse werden vom ersten Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Schriftführer beurkundet.

§16

Die Auflösung des Vereins ist gemäß § 13 auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Dreiviertelmehrheit zu beschließen. Das Vermögen erhält die Stadt Erkner mit der Verpflichtung, die Mittel gemäß § 3 dieser Satzung zu verwenden.

§17

Diese Satzung tritt am 09.September 2008 in Kraft.